

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende

Gebührensatzung

für das Freibad Traisa

der

Gemeinde Mühlthal

(Freibadgebühren)

beschlossen.

§ 1 Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mühlthal stellt das Freibad Traisa als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Traisa sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Kartentyp	Gebührenklasse		
	A	B	C
Einzelkarte	frei	1,50 €	3,00 €
Einzelkarte Abends, zwei Stunden vor Schließung	frei	1,00 €	2,00 €
Zehnerkarte	frei	12,50 €	25,00 €
Saisonkarte	frei	30,00 €	70,00 €
Saisonkarte 2. Kind	frei	20,00 €	--
Saisonkarte ab dem 3. Kind	frei	frei	--

Zuordnung der Gebührenklassen

- A**
- Kinder unter 4 Jahren
 - Kinder und Jugendliche von 4-18 Jahren mit Schwerbehinderung (min. 50%)
 - Kinder und Jugendliche als Inhaber der Jugendleitercard (JULEICA) oder Ehrenamts card
 - Inhaber der Seniorencard S
 - notwendige Begleitpersonen bei Schwerbehinderung (B), wenn im Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B) (Bl) oder (H) eingetragen ist
 - Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Mühlthal
 - Mühltaler Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrkraft an Schultagen das Schwimmbad besuchen
 - Gruppen Mühltaler Kinderbetreuungseinrichtungen, die geschlossen unter Aufsicht der erforderlichen Erziehungskräfte das Schwimmbad besuchen
- B**
- Kinder und Jugendliche von 4-18 Jahren
 - Erwachsene mit Schwerbehinderung (min. 50%)
 - Erwachsene Inhaber der Seniorencard A, der JULEICA oder der Ehrenamts card
 - Personen, die noch in Ausbildung sind (Schüler, Auszubildende, Studenten...) oder ihren Wehr- oder Ersatzdienst leisten, jedoch nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- C**
- Erwachsene außer den Gebührenklassen A oder B

Gebühren für Familienkarten

Kartentyp	Preis
Kleine Familienkarte (1 Erziehungsberechtigter, mind. 1 Kind)	90,00 €
Große Familienkarte (2 Erziehungsberechtigte, mind. 1 Kind)	150,00 €

- 3.1. Tages- und Zehnerkarten berechtigen jeweils nur zu einem einmaligen Eintritt.
- 3.2. Zehnerkarten sind in die nächste Badesaison übertragbar.
- 3.3. Saisonkarten gelten nur für die aufgedruckte Badesaison und sind mit einem geeigneten Lichtbild zu versehen.
- 3.4. Die kleine Familienkarte ist gültig für einen Erziehungsberechtigten und mindesten ein Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr mit eingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen wird.
- 3.5. Die große Familienkarte ist gültig für zwei Erziehungsberechtigte mit mindestens einem Kind (Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend).
- 3.6. entfallen.
- 3.7. Für das Gewähren der ermäßigten Eintrittspreise ist beim Lösen der Eintrittskarte ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 3.8. Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht. Beim Verlust einer Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.
- 3.9. Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteneinhaber.

§ 4 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 4.1. Verlust eines Garderobenschlüssels | 20,00 € |
| 4.2. Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch | 50,00 € |
| 4.3. Wer das Freischwimmbad unberechtigt mit einer vergünstigten Eintrittskarte betritt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von zu entrichten. | 60,00 € |

§ 5 Sonstiges

Muss das Freischwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6 Mehrwertsteuer


In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 31. März 2016 in Kraft.

Mühltal, den 23. März 2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal


Dr. Astrid Mannes
(Bürgermeisterin)